Vorname Name  
*Strasse  
Postleitzahl Ort*

**Einschreiben**

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)**

*Bundeshaus Nord*3003 Bern

Ort, Datum

**Einsprache gegen die Verfügung betreffend den Betrieb des temporären Reservekraftwerks Birr**

Sehr geehrte Damen und Herren

hiermit erhebe ich nach Art. 45 LVG gegen die Verfügung betreffend den Betrieb des temporären Reservekraftwerks Birr Einsprache.

Aufgrund der geographischen Nähe meiner Wohnung zum Reservekraftwerk bin ich durch die Verfügung besonders berührt und habe somit ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Verfügung.   
[Evtl. weitere Gründe aufzählen (Herz- und Lungenleiden, Kind in der Schule nebenan etc.]

Meine Einsprache begründe ich wie folgt:

**Schadstoffbelastung**

Die Schadstoffbelastung durch Stickoxide (NOₓ) und Kohlenmonoxid (CO) ist eine Belastung für die Gesundheit der Bewohnenden von Birr und umliegenden Gebieten sowie für die Umwelt. Insbesondere die Gesundheit von Kindern, älteren Menschen und Personen mit einem Herz- und Lungenleiden sind gefährdet. Die Lungenliga nennt als Folgen von Kontakt mit Stickoxiden Entzündungserscheinungen in den Atemwegen, verstärkte Reizwirkung von Allergenen, eine verschlechterte Infektabwehr, vermindertes Lungenwachstum bei Kindern, Herzrhythmusstörung und Herzinfarkte, Zunahme der Spitaleinweisung wegen Lungenkrankheiten und ein erhöhtes Todesfallrisiko infolge von Kreislauf- und Atemwegskrankheiten.[[1]](#footnote-1) Als Folge von hohen Konzentrationen von Kohlenmonoxid in der Luft wird die Reduzierung der Sauerstoffmenge im Blut genannt, was zu temporären oder dauerhaften Schäden von verschiedenen Organen führen kann.[[2]](#footnote-2) Stickoxide und Kohlenmonoxid tragen beide als Vorläufersubstanzen zur Bildung von Ozon in Bodennähe bei. Ozon wiederum schädigt Pflanzen und Ökosysteme.[[3]](#footnote-3) Die nach der Luftreinhalte-Verordnung geltenden Grenzwerte dürfen nach der Verfügung betreffend den Betrieb des temporären Reservekraftwerks Birr weit überschritten werden. Zudem wird die generell-abstrakte Interessenabwägung, wonach die Verhinderung einer Strommangellage gegenüber dem Interesse an der Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Stickstoff überwiegt, vom Bundesrat getätigt. Die demokratische Legitimation davon ist tief und es müsste eine Abwägung im Einzelfall möglich sein.

**Lärmbelastung**

Die Lärmbelastung durch das Reservekraftwerk Birr ist erheblich und hat eine Einschränkung der Lebensqualität der Bewohnenden von Birr zur Folge. Bei den umgebenden Wohngebäuden können weder die Planungs- noch die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Ziff. 2 vom Anhang 6 LSV eingehalten werden. Auch wenn die Verwaltung das Interesse der Abwendung der Strommangellage höher gewichtet als die Einhaltung der Lärmschutz-Verordnung, dürfen unter Vorbehalt von Art. 25 Abs. 3 USG die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Art. 25 Abs. 2 USG). Gemäss Art. 25 Abs. 3 USG hat der Eigentümer des Reservekraftwerks die Pflicht, Anlagen zu errichten, die die vom Lärm betroffenen Gebäude durch Schallfenster oder ähnliche bauliche Massnahmen schützen. Die Lärmschutzwand, welche errichtet wird, ist nicht ausreichend, da trotz dieser Wand die Lärmemissionsgrenzwerte überschritten werden. Gemäss der Verfügung dürfen die Lärmemissionen bis zu 74 dB betragen, was über den Grenzwerten von Ziff. 2 von Anhang 6 LSV liegt. Der Verstoss von Art. 25 Abs. 3 USG wird damit begründet, dass die Kaminschalldämpfer und zusätzliche Massnahmen an den Gasturbinen-Generator-Einheiten nicht rechtzeitig verfügbar seien. Es besteht aber keine Gesetzesgrundlage für eine Ausnahmeregelung von Art. 25 Abs. 3 USG, weswegen ein Abweichen von dieser Gesetzesbestimmung nicht rechtmässig ist.

**Treibhausgasemissionen**

Das Verbrennen von Öl und Gas hat einen signifikanten Treibhausgasausstoss zur Folge. Das Kraftwerk in Birr stösst pro Tag 4'786 Tonnen CO2 beim Betrieb mit Öl und 3'625 Tonnen CO2 beim Betrieb mit Gas aus. Es ist nicht schlüssig, wie der Bund sicherstellen kann, dass der Bau der Reservekraftwerke mit der Einhaltung des Pariser Klimaabkommens vereinbar ist. Gemäss ebendiesem verpflichtet sich die Schweiz, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50% gegenüber 1990 zu reduzieren. Durch die Tests und den potenziellen Gebrauch der Reservekraftwerke würde die Einhaltung dieser Verpflichtung erschwert werden. Die Kommunikation des Bundes zu den Treibhausgasemissionen ist irreführend. Die Treibhausgasemissionen werden nicht kompensiert, da lediglich Emissionshandelszertifikate gekauft werden. Der Bau und die Inbetriebnahme des Reservekraftwerks sind also entgegen der Behauptung des Bundes nicht klimaneutral.

**Rechtsgrundlage**

Als gesetzliche Grundlage für die Inbetriebnahme des Reservekraftwerks wird Art. 32 Abs. 1 LVG herangezogen. Es ist allerdings zweifelhaft, ob die momentane Situation der Anforderung einer «unmittelbar drohenden Mangellage» gerecht wird. In der Studie zur kurzfristigen Strom-Adequacy Schweiz im Auftrag des Bundesamts für Energie wird resümiert, dass die Stromversorgungssicherheit der Schweiz nicht gravierend gefährdet sei. «Im Referenzszenario steht in jeder Stunde ausreichend Energie aus in- und ausländischer Produktion zur Deckung der Schweizer Stromnachfrage zur Verfügung» (S. 8). Auch im Szenario, in dem die Gas-Verfügbarkeit um 15% eingeschränkt ist, kommt es in 87% der Simulationen nicht zu einer Knappheitssituation in der Schweiz. Zudem gäbe es zahlreiche weniger einschneidende Massnahmen, welche dazu beitragen könnten, eine Energiemangellage abzuwenden.

Das Szenario, wonach die Energie im Winter 2023/2024 knapp ist, würde der Anforderung der Unmittelbarkeit nicht gerecht werden. In diesem Fall könnte in den nächsten Monaten noch versucht werden, die Mangellage mit milderen Mitteln - welche weniger belastend für die Umwelt und die Bevölkerung sind - abzuwenden und die Massnahmen zur Abwendung der Mangellage könnten in einem Bundesgesetz geregelt werden.

Laut der Botschaft des Bundesrates zu Art. 32 LVG muss sich die Möglichkeit, gesetzliche Vorschriften für vorübergehend nicht anwendbar zu erklären, in sehr engen Grenzen halten («Sie ist deshalb ausschliesslich auf schwere Mangellagen oder auf ihr unmittelbares Vorfeld beschränkt»). Die weitreichende Kompetenz, die dem Bundesrat mit der Anwendung von Art. 32 Abs. 1 LVG übertragen wird, spricht für eine enge Auslegung des Gesetzestextes und die Anwendung dieses Artikels in der momentanen Situation würde die Schwelle für «unmittelbare Mangellagen» sehr tief ansetzen.

Mit der vorliegenden Einsprache wird die Aufhebung der Verfügung beantragt. Der Betrieb des Reservekraftwerks in Birr durch GE sei nicht zu bewilligen.

Freundliche Grüsse

Vorname Name  
[*Unterschrift von Hand]*

1. https://www.lungenliga.ch/de/die-lungen-schuetzen/luft-gesundheit/stickoxide.html [↑](#footnote-ref-1)
2. https://www.lungenliga.ch/de/die-lungen-schuetzen/luft-gesundheit/kohlenmonoxid.html [↑](#footnote-ref-2)
3. https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/wie-wirken-sich-stickstoffoxide-auf-die-menschliche [↑](#footnote-ref-3)